

**Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV  
des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
vom 04.05.2020**

Die Parkwind Ost GmbH, vormals KNK Wind GmbH, ist Inhaberin einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 58 Offshore-Windenergieanlagen (OWEA) vom Typ ALSTOM Haliade 150 6 MW mit einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von jeweils 6 MW, einer Gesamtkapazität von 348 MW, einer Umspannplattform (USP) sowie des windparkinternen Kabelnetzes im Offshore-Windpark (OWP) ARCADIS Ost 1 im Gebiet des Küstenmeeres der Deutschen Ostsee ca. 19 km nordöstlich von Kap Arkona / Insel Rügen. Nunmehr beabsichtigt die Parkwind Ost GmbH die Errichtung und den Betrieb von 28 OWEA vom Typ MHI Vestas V174-9,5 MW mit einer Nabenhöhe von 107 m, einem Rotordurchmesser von 174 m und einer Nennleistung von jeweils 9,5 MW mit einer Gesamtkapazität von 266 MW.

Die KNK Wind GmbH hatte hierfür am 26.04.2019 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern), beantragt.

Das Vorhaben wurde am 13.01.2020 im Amtlichen Anzeiger Nr. 1 (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 5) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 19.03.2020 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.01.2020 für das vorgenannte Genehmigungsverfahren für den 11. Mai 2020 anberaumte Erörterungstermin zur Erörterung von Einwendungen, welche für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, muss aufgrund der Covid-19-Pandemie i.S.d. § 18 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Falls wegen aktueller Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich werden sollte, wird die Genehmigungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV den Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, benachrichtigen.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.